H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 2001	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 01	**Gesetz zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf Euro (Euro-UmstellungsG)** ... *Ändert GVBl. II 14-4, 20-24, 210-82, 212-5, 231-26, 231-24, 234-2, 24-2, 24-12, 250-1, 26-5, 29-4, 305-5, 311-7, 323-26, 330-10, 334-7, 351-58, 362-34, 363-18, 363-28, 70-205, 74-13, 76-4, 86-7, 87-32, 881-17*	434
31. 10. 01	**Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern** ... *GVBl. II 230-6*	441
31. 10. 01	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz)** ... *Ändert GVBl. II 71-19*	442
30. 10. 01	Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten.. *GVBl. II 65-12*	443
10. 10. 01	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen ... *Ändert GVBl. II 323-40*	445
4. 10. 01	Achte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften ... *Ändert GVBl. II 323-26*	446
13. 10. 01	Zweite Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung ... *Ändert GVBl. II 361-98*	447
	Berichtigung ...	448

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf Euro (Euro-UmstellungsG)

Vom 31. Oktober 2001

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung

Artikel 3: Änderung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung

Artikel 4: Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 5: Änderung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165) vom 16. Juni 1876

Artikel 6: Änderung des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile

Artikel 7: Änderung der Hinterlegungsordnung

Artikel 8: Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes

Artikel 9: Änderung des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts

Artikel 10: Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Artikel 11: Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Artikel 12: Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

Artikel 13 Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Artikel 14: Änderung des Hessischen Meldegesetzes

Artikel 15: Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Artikel 16: Änderung des Gesetzes zur Änderung des Investitionsfondsgesetzes

Artikel 17: Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Artikel 18: Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

Artikel 19: Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes

Artikel 20: Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Artikel 21: Änderung des Hessischen Gesetzes über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung

Artikel 22: Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Artikel 23: Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Artikel 24: Änderung des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler

Artikel 25: Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Artikel 26: Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Artikel 27: Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Artikel 28: Übergangsvorschriften

Artikel 29: In-Kraft-Treten

Artikel 1[1])

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

In § 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78) wird die Angabe „1 500,–" durch die Angabe „750" und die Angabe „3 000,– Deutsche Mark" durch die Angabe „1 500 Euro" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung

Das Gesetz zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98, 99) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „fünfhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte „zweihundertfünfzigtausend Euro" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „zweihundertfünfzig Deutsche Mark" durch die Worte „hundertfünfundzwanzig Euro" und die Worte „fünfzig Deutsche Mark" durch die Worte „fünfundzwanzig Euro" ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98) werden die Worte „tausendfünfhundert Deutsche Mark" durch die Worte „siebenhundertfünfzig Euro" ersetzt.

Artikel 4[4])

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „hundert Deutsche Mark" durch die Worte „fünfzig Euro" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark" durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro" ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zweihundert Deutsche Mark" durch die Worte „hundert Euro" ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165) vom 16. Juni 1876

In § 5 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165) vom 16. Juni 1876 (Preuß. Gesetzsamml. S. 369), werden die Worte „dreihundert Deutsche Mark" durch die Angabe „153 Euro" ersetzt.

Artikel 6[6])

Änderung des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile

Das Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile vom 23. Juli 1876 (Preuß. Gesetzsamml. S. 357), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 werden die Worte „dreihundert Deutsche Mark" durch die Angabe „153 Euro" ersetzt.
2. In § 27 Abs. 5 werden die Worte „sechs Deutsche Mark" durch die Worte „drei Euro" ersetzt.

Artikel 7[7])

Änderung der Hinterlegungsordnung

In § 8 Nr. 4 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) wird jeweils die Angabe „100 Deutsche Mark" durch die Angabe „50 Euro" ersetzt.

Artikel 8[8])

Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes

Das Hessische Feld- und Forstschutzgesetz in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 15 Unbefugtes Sammeln" gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „einhundert Deutsche Mark" durch die Worte „fünfzig Euro" ersetzt.

[1]) Ändert GVBl. II 14-4
[2]) Ändert GVBl. II 20-24
[3]) Ändert GVBl. II 210-82
[4]) Ändert GVBl. II 212-5
[5]) Ändert GVBl. II 231-26
[6]) Ändert GVBl. II 231-24
[7]) Ändert GVBl. II 234-2
[8]) Ändert GVBl. II 24-2

3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei bis zu zwanzig Deutsche Mark" durch die Worte „einem bis zu zehn Euro" ersetzt;
   b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „fünf Deutsche Mark" durch die Worte „zweieinhalb Euro" ersetzt.
4. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark" durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro" und die Worte „tausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfhundert Euro" ersetzt.

Artikel 9[9])

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts

§ 1

Das Hessische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 91 werden die Worte „tausend Deutsche Mark und, soweit eine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfhundert Euro und, soweit eine höhere Geldstrafe als fünfhundert Euro angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro" ersetzt.
2. In Art. 93 werden die Worte „fünf, das Höchstmaß tausend Deutsche Mark" durch die Worte „zweieinhalb, das Höchstmaß fünfhundert Euro" ersetzt.

§ 2

Soweit § 1 Verordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 10[10])

Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In Art. 15 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. I S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird die Angabe „50 Deutsche Mark" durch die Angabe „26 Euro" ersetzt.

Artikel 11[11])

Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1999 (GVBl. I S. 434), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1.	Hinterlegungssachen	
1.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	7,5 bis 250 Euro
1.2	Anzeige nach § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung erhoben.	7,5 Euro
1.3	Zurückweisung der Beschwerde	7,5 bis 250 Euro
1.4	Zurücknahme der Beschwerde	7,5 bis 62,5 Euro
2.	Vereidigung, Ermächtigung	
2.1	Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Übersetzerinnen und Übersetzern	25 bis 150 Euro
2.2	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind	25 bis 150 Euro
3.	Schuldnerverzeichnis	
3.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozessordnung)	400 Euro

[9]) Ändert GVBl. II 24-12
[10]) Ändert GVBl. II 250-1
[11]) Ändert GVBl. II 26-5

3.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915d der Zivilprozessordnung, § 107 Abs. 2 der Konkursordnung) Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibauslagen nicht erhoben.	50 Cent je Eintragung, mindestens 10 Euro
4.	Für die Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und für die Prüfung gemäß Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation je	10 Euro
5.	Verfahren vor dem Amtsgericht in Angelegenheiten über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft (Körperschaft) des öffentlichen Rechts (einschließlich Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt)	20 Euro
6.	Amtshandlungen nach dem Sozialgerichtsgesetz	
6.1	Zulassung als Prozessagent nach § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes	
6.1.1	Erste Zulassung zum mündlichen Verhandeln	60 Euro
6.1.2	Weitere Zulassung	30 Euro

Artikel 12[12])

Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

Das Hessische Schiedsamtsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zwanzig bis zweihundert Deutsche Mark" durch die Worte „zehn bis hundert Euro" ersetzt.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark" durch die Worte „elf Euro" und die Worte „vierzig Deutsche Mark" durch die Worte „einundzwanzig Euro" ersetzt.
   b) In Abs. 2 werden die Worte „fünfundsiebzig Deutsche Mark" durch die Worte „siebenunddreißigeinhalb Euro" ersetzt.

Artikel 13[13])

Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „eine Gebühr von fünfundzwanzig bis zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte „eine Gebühr bis zu fünftausend Euro" ersetzt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand im Sinne des § 3 Abs. 2.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch beträgt die Gebühr, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, bis zu 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufene im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung für die Entscheidung vor-

[12]) Ändert GVBl. II 29-4
[13]) Ändert GVBl. II 305-5

gesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben."

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfhundert Euro" ersetzt.
4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „hundert Deutsche Mark" durch die Worte „hundert Euro" ersetzt.
5. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 14[14])

Änderung des Hessischen Meldegesetzes

In § 39 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274) werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 15[15])

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Das Hessische Reisekostengesetz in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „hundert Deutsche Mark" durch die Worte „fünfzig Euro" ersetzt.
2. In § 9 werden die Worte „neununddreißig Deutsche Mark" durch die Worte „zwanzig Euro" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „neununddreißig Deutsche Mark" durch die Worte „zwanzig Euro" ersetzt.

Artikel 16[16])

Gesetz zur Änderung des Investitionsfondsgesetzes

In § 10 Abs. 1 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 433), werden die Angabe „100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „50 000 Euro" und die Angabe „5 000 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „2 500 000 Euro" ersetzt.

Artikel 17[17])

Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Das Gesetz über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 3 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „zehntausend Euro" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „fünf Deutsche Mark" durch die Angabe „2,50 Euro" ersetzt.
   b) In Abs. 2 werden die Worte „Pfennigbeträge auf volle zehn Pfennig" durch die Worte „Centbeträge auf volle zehn Cent" ersetzt.

Artikel 18[18])

Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 werden die Worte „vier Millionen Deutsche Mark" durch die Worte „zwei Millionen Euro" ersetzt.
2. In Nr. 10 werden die Worte „zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Worte „eine Million Euro" ersetzt.
3. In Nr. 11 werden die Worte „zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Worte „eine Million Euro" ersetzt.

Artikel 19[19])

Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 395) werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 20[20])

Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

In § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird jeweils die Angabe „5 000 Deutsche Mark" durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro" ersetzt.

---

[14]) Ändert GVBl. II 311-7
[15]) Ändert GVBl. II 323-26
[16]) Ändert GVBl. II 330-10
[17]) Ändert GVBl. II 334-7
[18]) Ändert GVBl. II 351-58
[19]) Ändert GVBl. II 362-34
[20]) Ändert GVBl. II 363-18

Artikel 21[21])

Änderung des Hessischen Gesetzes über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung

In § 22 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 22[22])

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

In § 107 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro" und die Worte „zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünftausend Euro" ersetzt.

Artikel 23[23])

Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Angabe „50 000 Euro" ersetzt.
2. § 57 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „1 500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „750 000 Euro" ersetzt.
   b) In Abs. 6 werden die Angabe „50 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „30 000 Euro" und die Angabe „650 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „330 000 Euro" ersetzt.
3. § 58 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 3 und 4 werden die Angabe „100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „50 000 Euro", die Angabe „300 000 Deutsche Mark" durch die Angabe 150 000 Euro", die Angabe „400 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „200 000 Euro", die Angabe „500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „250 000 Euro" und die Angabe „600 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „300 000 Euro" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „400 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „200 000 Euro" und die Angabe „150 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „75 000 Euro" ersetzt.
4. In § 66 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „einer Million Deutsche Mark" durch die Angabe „500 000 Euro" ersetzt.
5. In § 67 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „50 000 Euro" ersetzt.

Artikel 24[24])

Änderung des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler

§ 27 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „eine Million Deutsche Mark" durch die Worte „fünfhunderttausend Euro" ersetzt.

Artikel 25[25])

Änderung des Hessischen Forstgesetzes

In § 69 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünftausend Euro" ersetzt.

Artikel 26[26])

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 42 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271) werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 27[27])

Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

In § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), werden die Worte „zweihunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte „einhunderttausend Euro" und die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

---

[21]) Ändert GVBl. II 363-28
[22]) Ändert GVBl. II 70-205
[23]) Ändert GVBl. II 74-13
[24]) Ändert GVBl. II 76-4
[25]) Ändert GVBl. II 86-7
[26]) Ändert GVBl. II 87-32
[27]) Ändert GVBl. II 881-17

Artikel 28

Übergangsvorschriften

Für Amtshandlungen nach Art. 13, die aufgrund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners begonnen wurden, die aber bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

Artikel 29

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern*)

Vom 31. Oktober 2001

§ 1

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Zur Ausführung des § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 908), wird Folgendes bestimmt:

1. einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder
2. einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

des Berufsvormündervergütungsgesetzes steht es gleich, wenn der Vormund besondere Kenntnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen hat.

(2) Als Prüfung im Sinne von Abs. 1 werden alle in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes mit Erfolg abgelegten Prüfungen anerkannt. Aus dem Zeugnis über die Prüfung muss hervorgehen, welchen Kenntnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse entsprechen.

§ 2

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2001

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Wagner

*) GVBl. II 230-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz)

Vom 31. Oktober 2001

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

2. § 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

   „a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer als Zuschlag zu dem Teil der nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer, der auf den der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Steuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden."

3. In § 5 Abs. 3 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

   „Dies gilt vorbehaltlich des Satz 3 nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn in den Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte einbezogen worden sind."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Minister der Finanzen" durch die Worte „Das Ministerium der Finanzen" ersetzt und die Worte „im Einvernehmen mit dem Kultusminister" gestrichen.

   b) In Abs. 3 werden die Worte „der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen" durch die Worte „das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen" ersetzt.

5. In § 17 werden die Worte „Der Kultusminister erlässt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen" durch die Worte „Die Kultusministerin oder der Kultusminister erlässt im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen" ersetzt und die Worte „und Verwaltungsvorschriften" gestrichen.

6. Dem § 18 wird als Satz 2 angefügt:

   „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2001

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

*) Ändert GVBl. II 71-19

Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten*)

Vom 30. Oktober 2001

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
2. des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), und
3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist oberste Luftfahrtbehörde des Landes.

(2) Es ist Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main. Darüber hinaus ist es zuständig für

1. die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Flugplatzes einschließlich der Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung (§ 6 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes),
2. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung eines Flugplatzes (§ 7 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 5 des Luftverkehrsgesetzes),
3. Maßnahmen und Entscheidungen über Fluglärmmessanlagen sowie die Zulassung des Luftsicherheitsplanes (§§ 19a und 19b des Luftverkehrsgesetzes),
4. die erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Regelung der Bodenabfertigungsdienste (§ 19c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4a des Luftverkehrsgesetzes),
5. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 12 des Luftverkehrsgesetzes),
6. die Erteilung einer Erlaubnis für Starts und Landungen außerhalb des genehmigten Flugplatzbetriebes (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes),
7. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Koordinierungseckwerte (§ 27a Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 15 des Luftverkehrsgesetzes),
8. die in Zusammenhang mit der Bildung und Aufgabenerfüllung einer Fluglärmkommission nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen (§ 32b Abs. 5 des Luftverkehrsgesetzes),
9. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm (§ 29b Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes),
10. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 9 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten (§ 31 Abs. 2 Nr. 17 des Luftverkehrsgesetzes) und
11. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht das für Verkehr zuständige Bundesministerium aufgrund gesetzlicher Regelungen selbst, das Luftfahrt-Bundesamt oder die für die Flughafenkoordinierung und die Flugsicherung zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausüben (§ 29 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 18 des Luftverkehrsgesetzes),

soweit der Verkehrsflughafen Frankfurt Main betroffen ist.

§ 2

(1) Das für Polizeiangelegenheiten zuständige Ministerium als Landespolizeipräsidium ist oberste Luftfahrtbehörde, soweit das Polizeipräsidium Frankfurt am Main Aufgaben als Luftfahrtbehörde nach § 29d in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 19 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes wahrnimmt.

(2) Luftfahrtbehörde im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes ist das Polizeipräsidium Frankfurt am Main.

§ 3

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung der sonstigen Aufgaben, die dem Land nach dem Luftverkehrsgesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung übertragen sind, ist

1. das Regierungspräsidium in Darmstadt für seinen Regierungsbezirk, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Gießen sowie
2. des Regierungspräsidium Kassel für seinen Regierungsbezirk, den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.

(2) Zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) im Sinne des § 10 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222) ist das nach Abs. 1 zuständige Regierungspräsidium.

*) GVBl. II 65-12

(3) Zuständige Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes ist das nach Abs. 1 zuständige Regierungspräsidium, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 Satz 1 eine abweichende Regelung ergibt.

(4) Will ein Ausbildungsunternehmen Luftfahrer im Zuständigkeitsbereich beider Regierungspräsidien ausbilden, so ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.

(5) Erstreckt sich das Gelände, der Bauschutzbereich oder der beschränkte Bauschutzbereich eines Flugplatzes auf den Zuständigkeitsbereich beider Regierungspräsidien, so ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil des Geländes liegt.

(6) Erstreckt sich eine Luftfahrtveranstaltung oder die besondere Nutzung des Luftraumes auf den Zuständigkeitsbereich beider Regierungspräsidien, so entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der fliegerischen Tätigkeit liegt.

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 des Luftverkehrsgesetzes ist, soweit nicht nach § 63 des Luftverkehrsgesetzes eine Bundesbehörde zuständig ist, das nach § 3 Abs. 1 zuständige Regierungspräsidium.

§ 5

(1) Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1990 (GVBl. I S. 77)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 195), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

[1]) Hebt auf GVBl. II 65-11

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen*)

Vom 10. Oktober 2001

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt je Kilometer für

Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm (ab 1. Januar 2002	25 Pfennig 0,13 Euro),
Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm (ab 1. Januar 2002	34 Pfennig 0,17 Euro),
Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm (ab 1. Januar 2002	46 Pfennig 0,24 Euro),
Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer dienstlichen Jahresfahrleistung bis 10 000 km (ab 1. Januar 2002	58 Pfennig 0,30 Euro),
ab 10 001 km (ab 1. Januar 2002	43 Pfennig 0,22 Euro)."

2. Als neuer § 6 wird angefügt:

„§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Tag angetreten und an diesem Tag oder später beendet worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Wegstreckenentschädigung.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2001

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 323-40

Achte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften*)

Vom 4. Oktober 2001

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes erhalten die Nr. 1 bis 4 folgende Fassung:

„1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm (ab 1 Januar 2002	20 Pfennig 0,10 Euro),
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm (ab 1. Januar 2002	26 Pfennig 0,13 Euro),
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm (ab 1. Januar 2002	31 Pfennig 0,16 Euro),
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm (ab 1. Januar 2002	43 Pfennig 0,22 Euro).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Januar 2001 angetreten und an diesem Tag oder später beendet worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Wegstreckenentschädigung.

Wiesbaden, den 4. Oktober 2001

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 323-26

Zweite Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung*)

Vom 13. Oktober 2001

Aufgrund des § 86 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie Abs. 7 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1999 (GVBl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark" durch die Angabe „50 Euro" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Nr. 9 werden die Angabe „1 Million Deutsche Mark" durch die Angabe „500 000 Euro" und die Angabe „500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „250 000 Euro" ersetzt.
   b) In Abs. 4 werden die Worte „oberste Bauaufsichtsbehörde" durch die Worte „Hessische Landesprüfstelle für Baustatik" ersetzt.

3. § 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1a wird die Angabe „300 Deutsche Mark" durch die Angabe „150 Euro" ersetzt.
   b) In Nr. 1b wird die Angabe „250 Deutsche Mark" durch die Angabe „125 Euro" ersetzt.
   c) In Nr. 2a wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark" durch die Angabe „900 Euro" ersetzt.
   d) In Nr. 2b wird die Angabe „150 Deutsche Mark" durch die Angabe „75 Euro" ersetzt.
   e) In Nr. 3 wird die Angabe „250 Deutsche Mark" durch die Angabe „125 Euro" ersetzt.

4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle tausend Euro aufzurunden, wenn die Hunderter 500 Euro und mehr betragen, ansonsten ist auf volle tausend Euro abzurunden. In Deutsche Mark angegebene anrechenbare Kosten sind mittels Teilung durch 1,95583 in Euro umzurechnen."

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
      aa) „Der Gebührenfaktor (Y) für die volle Gebühr ergibt sich nach folgender Gleichung:

      $Y = A \cdot (1 + M/100) \cdot (1000/(1{,}95583 \cdot K))^B$"

      bb) Die Anlage zu § 14 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
   b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

      „Bei anrechenbaren Kosten über 20 000 000 Euro sind die Gebührenfaktoren anzusetzen, die sich nach Satz 2 für anrechenbare Kosten von 20 000 000 Euro ergeben."
   c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Kosten" die Worte „in Euro" eingefügt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „150 000 Euro" ersetzt.
   b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „10 000 Euro" ersetzt.
      bb) In Satz 3 wird die Angabe „145 Deutsche Mark" durch die Angabe „72,50 Euro" ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
   b) Als Satz 2 wird angefügt:

      „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2001

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

*) Ändert GVBl. II 361-98

Berichtigung

Betr.: Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 26. Juli 2001 (GVBl. I S. 355)

In Art. 1 muss der Rahmentext richtig „Nach § 12a wird als § 12b eingefügt:" und die Bezeichnung der eingefügten Vorschrift statt „§ 12a" richtig „§ 12b" lauten.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.